

ASV-Eulenwoog Reichenbach-Steegen e.V.



Gewässerordnung

Teil I. Gewässerordnung

Nach dem Landesfischereigesetz (LFischG) vom 14 Februar 2001 (GVBl.S.601;BS 793-1) ist folgendes zu beachten:

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen auf Grund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen. Er ist verpflichtet, den Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen (§41 Abs.1).
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
3. Für offene Gewässer kann die Fischereibehörde zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge gegenüber dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter festsetzen , sowie die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmeldungen oder Fangmittel beschränken (§ 18 Abs. 2).
4. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen.
5. Personen ab dem siebten Lebensjahr und vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres darf der Fischereischein als Jugend Fischereischein erteilt werden. Ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr und abgelegter Fischerprüfung darf der Fischereischein erteilt werden.
Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Betäuben und Töten von Fischen nicht erlaubt.
Der beaufsichtigende Fischereischeininhaber muss in beiden Fällen stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen.
6. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 9) 7. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

7. Der Erlaubnisschein ist nur an dem Tag gültig, für den er ausgestellt wurde. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
8. In der Zeit vom 01. Juni bis 31. Januar ist das Benutzen von Blinkern, Spinnern, Wobblern und anderen künstlichen Raubfischködern ist bis auf Widerruf für aktive Mitglieder erlaubt. In der Zeit vom 01. Februar bis 31. Mai ist das Angeln mit Kunstködern jeglicher Art (einschl. Spoons & Barschködern) verboten.
9. Beim Angeln auf Raubfisch ist zwingend ein Stahlvorfach von mindestens 25cm Länge dem Köder vorzuschalten.

Das Angeln auf Barsch ist mit Fluorcarbon-Vorfach erlaubt, jedoch ist das Angelverbot mit Kunstködern jeglicher Art vom 1. Februar bis 31. Mai strikt ein zu halten.

10. Abfälle müssen sorgfältig entfernt werden, das Einwerfen der Eingeweide von Fischen ins Gewässer ist strengstens verboten. Feuer darf nicht angezündet werden. Das Baden im Weiher ist verboten. Das Grillen ist nur an der dafür vorgesehenen Grillstelle nahe der Anglerhütte erlaubt.
11. Das Anfüttern mit Mais ist verboten.
12. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten:

Ausnahmen:

Schonzeit für Zander 1. Februar bis 31. Mai
Schonmaß Aal: 50 cm

Entnahmefenster:

Um die Nachhaltigkeit unserer Fischerei sowie die Reproduktion einzelner Fischarten gewährleisten zu können, sind gefangene Fische nur zu entnehmen, wenn sie im folgenden Entnahmefenster liegen:

- Stör: 60cm - 90cm
- Hecht: 60cm - 90cm
- Zander: 50cm - 80cm
- Karpfen: 30cm - 55cm
- Schleie: 25cm - 40cm

Alle Fische, die darunter oder darüber liegen, sind dem Gewässer zwingend wieder zurückzuführen.

Gefangene Barsche, Marmor- und Graskarpfen müssen bis auf Widerruf entnommen und auf dem Komposter entsorgt werden.

13. Erlaubte Entnahmemenge für Mitglieder:

Forellen: 4 Forellen am Tag (davon max. 1 Lachs-, Goldforelle oder Saibling), jedoch maximal 8 Forellen pro Woche (davon max. 2 Lachs-, Goldforellen oder Saiblinge).
Bei Fang und Entnahme einer anderen Fischart sind zuzüglich maximal 3 Forellen erlaubt.

Stör: 1 Stör / Monat

Schleie: 1 Schleie / Tag, maximal 2 Schleien / Monat

Karpfen: 1 Karpfen / Tag, maximal 2 Karpfen / Monat

Hecht: 1 Hecht / Monat

Zander: 1 Zander / Monat

Aal: 4 Aale / Monat

Giebel: 1 Giebel / Tag

Weißfisch: 1 kg / Tag

Beim Fang und der Entnahme eines Edelfischs (bei uns: Stör, Schleie, Karpfen, Hecht, Zander) darf an diesem Tag keine zweiter Edelfisch entommen werden.

Auf Verlangen der Aufsicht sind gefangene Fische vorzuzeigen. Es ist nicht gestattet, mehr als 5 Köderfische pro Tag zu fangen. Beim Hältern der Köderfische ist darauf zu achten, dass diese ausreichend Sauerstoff zur Verfügung haben. Dies kann durch eine Sauerstoffpumpe oder durch einen regelmäßigen (Teil-)Wasserwechsel sichergestellt werden.

14. Der Fischereiberechtigte (der Verein und seine Mitglieder) haftet nicht bei Unfällen oder Diebstahl auf dem gesamten Gewässergrundstück.
15. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines durch das Aufsichtspersonal zur Folge.
16. Besondere Vorkommnisse oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind mit genauen Angaben unverzüglich an den Vorstand zu melden.
17. Das Angeln ist erlaubt an den Ufern rechts und links des Gewässers bis zur Absperrung am Beginn des Schongebietes. Das Angeln auf dem Damm und vom Mönch ist verboten.
18. Gefangene Fische, die sich nicht im Entnahmefenster befinden oder einem Fangverbot z.B. Artenschonzeit unterliegen, sind schonend wieder zurückzusetzen.
Wenn sich der Haken nicht problemlos lösen lässt, Vorfach abschneiden und den Fisch vorsichtig zurücksetzen. Kleine Fische nicht töten oder wegwerfen, alle haben ihre Daseinsberechtigung in unserem Gewässer.

19. Angler, die nicht im Entnahmefenster liegende, unter Schonzeit stehende oder mehr Fische als erlaubt gefangen haben, wird der ihnen nicht zustehende Fang abgenommen und soweit die Fische nicht wieder zurückgesetzt werden können, für den Verein verwertet bzw. eingefroren.
20. Die verwendeten Kescher müssen den potenziell fangbaren Fischen im Gewässer angepasst sein. Auch beim Angeln mit Wurm, Mais, Feederködern etc. kann ein großer Fisch an den Haken kommen.
21. Ab dem 01. Juli 2023 ist das Benutzen einer Abhakmatte Pflicht! Diese kann z.B. auch eine Plane sein, die groß genug ist, um gefangene Fische, die wieder zurückgesetzt werden müssen, schonend abzuhaken. Die Abhakmatte muss vor Benutzung nass gemacht werden.

Teil II : Gewässerordnung-Ergänzung nur für Vereinsmitglieder

1. Wer eigenmächtig Fische in den Weiher oder die Zuchtbecken einsetzt, den Wasserzulauf der Zuchtbecken verändert oder Fische aus dem Zuchtbecken entnimmt, ohne mit dem Gewässerwart oder einem Vorstandsmitglied gesprochen zu haben, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
2. Das eigenmächtige Einbringen von Pflanzen in den Weiher oder die Zuchtbecken ist verboten.
3. Jugendliche mit gültigen Fischereischein, nicht Jugendfischereischein, können durch Zahlung des Beitrages für aktive Mitglieder und mit Einverständnis der Eltern den Schlüssel für das Vereinsgelände bekommen und haben damit die Möglichkeit, wie die aktiven Mitglieder zu angeln.
4. Jedes Vereinsmitglied muss sich vor dem Angeln in die Fangliste eintragen und danach genau den Fang nach Menge, Gewicht und/oder Länge eintragen.
5. Tote Fische bitte nur eintragen, wenn sie auch entsorgt wurden, da sonst Mehrfachzählungen möglich sind.
6. Nach Besatzmaßnahmen, egal zu welcher Jahreszeit, ist das Angeln für eine Woche verboten. Ausnahmen können durch die Vorstandschaft abhängig vom Liefertermin der Fische gemacht werden. Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen (Aushang am Gewässer/Mitteilung in der WhatsApp-Gruppe)
7. Die Umwälzpumpe darf nur von der Vorstandschaft sowie den Gewässerwarten ein- und ausgeschaltet werden.

Teil III: Hüttendienst und Arbeitsdienst

1. Die Arbeitsdienste finden nach Anordnung des Vorstandes ab 9 Uhr statt.
2. In der Mitgliederversammlung am 23.02.1996 wurden 20 Arbeitsstunden pro Jahr für alle aktiven Mitglieder festgelegt, ersatzweise 10 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Ausnahmen sind möglich.
3. Die Hüttendienste finden in der Zeit von April bis Oktober an jedem ersten Sonntag im Monat statt. Mitglieder, die sich an diesen Tagen als betreuende Person eintragen, werden 2 Arbeitsstunden gewährt. Das Angeln bei Ausführung des Hüttendienstes ist erlaubt!

Teil IV: Verschiedenes

1. Das Mitbringen von Brennmaterial, Sperrmüll, Baumaterial ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung des Betroffenen lt. §5 unserer Satzung.
2. Auf der Vorstandssitzung am 06.11.1998 wurde beschlossen, dass neue Mitglieder erst dann einen neuen Ausweis und Schlüssel bekommen, wenn der Beitrag oder ein Teil davon auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder dem Vorstand übergeben wurde.
3. Auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.1998 wurde beschlossen, dass Mitglieder, die sich vom Hüttendienst und / oder Arbeitsdienst befreien lassen, in diesem Zeitraum auch nicht Angeln dürfen.
4. Auf der Vorstandssitzung am 02.04.2004 wurde beschlossen, dass Mitglieder von Passiv zu Aktiv jederzeit wechseln können, wenn der Differenzbetrag zur aktiven Mitgliedschaft gezahlt wurde, da diese Veränderung dem Verein zugute kommt. Eine Veränderung Aktiv zu Passiv kann nur erfolgen, wenn die Kündigungsfrist entsprechen unserer Satzung eingehalten wird.